

Entgeltordnung Aviation

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kontaktdaten und Informationen Flughafen Dresden	3
Verzeichnis der Änderungen	4
1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
2 Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Landeentgelt - Bemessung: Höchstabfluggewicht	9
2.3 Passagierentgelt - Bemessung: Fluggäste	11
2.4 Sicherheitsentgelt	12
2.5 Abstellentgelte	12
2.6 Behördliche Genehmigung	13
3 Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und	
Gepäcknachverfolgung	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 CUPPS Entgelt	14
3.3 PRM Entgelt	15
3.4 Gepäcknachverfolgungs Entgelt	15
4 Bodenabfertigungsdienste	17
4.1 Regeln und Beschreibungen	17
4.2 Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste	21
4.3 Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste (Luftfahrzeugabfertigung)	24
4.4 Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktur der Bodenabfertigungsdienste	27
4.5 Handlingsentgelt der Bodenabfertigungsdienste	30
4.6 Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4 und 4.5	33
4.7 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste	34
4.8 Entgelte im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (GA)	38

Kontakt Daten und Informationen Flughafen Dresden

Hausanschrift

Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden

Postanschrift

Flughafen Dresden GmbH
Postfach 80 01 64
01101 Dresden

Bankverbindung

Name	Commerzbank Dresden
Adresse	Devrientstraße 3 01067 Dresden Germany

SWIFT-BIC	COBADEFF850
IBAN	DE85 8504 0000 0800 3030 00

Umsatzsteuer-ID-Nr.:	DE 140206335
----------------------	--------------

Allgemeine Anfragen

Telefon: +49 (0) 351 - 881 3220

Verkehrszentrale (operativer 24h Kontakt)

Telefon: +49 (0) 351 - 881 3220
Fax: +49 (0) 351 - 881 3225
E-Mail: VerkehrsleitervomDienst@dresden-airport.de
SITA: DRSFLXH

Verkehrsabrechnung

E-Mail: Verkehrsabrechnung@dresden-airport.de

Verzeichnis der Änderungen

Revision # gültig ab	folgende Seiten vernichten		folgende Seiten einfügen	
	Seite alt	Datum	Seite neu	Datum
# 33 – 01JAN16	01 – 26	01JAN16	01 - 40	01JAN16
# 34 – 01JUL16	40	01JAN16	40	01JUL16
# 35 – 01NOV16	36 / 39	01JUL16	36 / 39	01NOV16
# 36 – 01JAN17	15 / 27– 32	01NOV16	15 / 27 – 32	01JAN17
# 37 – 01APR17	7 / 11 – 13	01JAN17	7 / 11 – 13	01APR17
# 38 – 01NOV17	34 – 40	01APR17	34 – 40	01NOV17
# 39 – 01APR18	01 – 39	01NOV17	01 – 39	01APR18
# 40 – 01NOV18	33/35	01APR18	33/35	01NOV18
# 41 – 01JAN19	15	01NOV18	15	01JAN19
# 42 – 01APR19	01 – 39	01JAN19	01 – 40	01APR19
# 43 – 01MAI19	10 / 12	01APR19	10/12	01MAI19
# 44 – 01NOV19	36 / 40	01MAI19	36 / 40	01NOV19
# 45 – 01APR20	11 / 40	01NOV19	11 / 40	01APR20
# 46 – 01NOV20	28 / 31 - 32	01APR20	28 / 31 - 32	01NOV20
# 47 – 01NOV21	5 / 10 – 11 / 13 / 36	01NOV20	5 / 10 – 11 / 13 / 36	01NOV21

Die folgenden Unterlagen werden nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner ist:

Flughafen Dresden GmbH
Bereich Operations
Frau Monika Schwertfeger
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 351/881 3100
Fax: +49 (0) 351/881 3105
E-Mail: Monika.Schwertfeger@dresden-airport.de

Entgeltordnung Non-Aviation mit den Inhalten:

- 5.1 Kundendienst
- 5.2 Flughafenfeuerwehr
- 5.3 Flughafensicherheit
- 5.4 Technik
- 5.5 Parkplätze
- 5.6 Informations- und Kommunikationstechnik

Auskünfte zu Frachttarifen erhalten Sie unter folgender Adresse:

PortGround GmbH
Niederlassung Dresden
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 351/881 3511
Fax: +49 (0) 351/881 3505
E-Mail: Cargo.DRS@portground.de

Auskünfte zu Passage- Entgelten erhalten Sie unter folgender Adresse:

FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH
Herr Uwe Stange
Flughafenstraße
01109 Dresden

Tel.: +49 (0) 341/224 3044
Fax: +49 (0) 341/224 3045
E-Mail: Uwe.Stange@portground.com

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1** Alle durch die Flughafen Dresden GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2** Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend und ohne, dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Flughafen Dresden GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3** Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.
- 1.4** Die Flughafen Dresden GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen Dritten zu übertragen. Soweit es sich um einen Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag handelt, hat der Auftraggeber das Recht ab Übertragung der Rechte auf einen Dritten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5** Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden - auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der Flughafen Dresden GmbH rechtsverbindlich.
- 1.6** Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Alle in der Entgeltordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Umsatzsteuer ist gesondert zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.
- 1.7** Jede von der Flughafen Dresden GmbH erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung geordneter Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners. Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleichs durch den Auftraggeber, so ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, die Ausführung anstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 1.8** Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts Anderes bestimmt ist, werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt und sind sofort und in voller Höhe spesen- und abzugsfrei zur Zahlung in der gesetzlich festgelegten inländischen Währung der Flughafen Dresden GmbH fällig.

Die Flughafen Dresden GmbH akzeptiert grundsätzlich Barzahlung oder Zahlungen mittels gültiger Kreditkarten von in der Europäischen Union anerkannten Kreditkartinstituten.

Von einer Barzahlung kann jedoch nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Dresden GmbH eine

Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt hat.

- 1.9** Ist in der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingung die Gewährung eines Skontoabzuges vorgesehen, so ist dieser nicht zulässig, wenn zu noch offenen Rechnungen der Flughafen Dresden GmbH ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten wurde.
- 1.10** Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die Flughafen Dresden GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro angefangenem Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.
- 1.11** Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der Flughafen Dresden GmbH spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

- 1.12** Die Flughafen Dresden GmbH haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausgenommen von Vorstehenden ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

Der Flughafen haftet gegenüber Anschlussnutzern im Rahmen der Stromversorgung für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Anschlusses entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV, BGBl I 2006, 2477) vom 01.11.2006.

- 1.13** Eine von der Flughafen Dresden GmbH, entgegen dieser Geschäftsbedingungengewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollten einzelne oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

Anpassungen oder Änderungen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen mindestens der Textform.

1.14 Erfüllungsort ist der Flughafen Dresden.

Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Dresden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.15 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

2 Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1 Allgemeines

2.1.1 Schuldnerregelung

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ist ein Landeentgelt sowie für jeden Start ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Schuldner der Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

2.2 Landeentgelt - Bemessung: Höchstabfluggewicht

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach dem in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).

Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung des MTOW gemäß AFM wird zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

Wir bitten um Übergabe der notwendigen Flugzeugregistrierungsdaten (Typ, MTOW, Lärmklasse, Konfiguration) an:

ac_registration@mdf-ag.com

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt beträgt in EUR:

Luftfahrzeuge die den folgenden Bedingungen entsprechen *:		bis 1.200 kg Höchstabflugmasse	1.200 kg – 2.000 kg Höchstabflugmasse
ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 3, Kapitel 6(-8 dB (A)), Kapitel 10 (-3 bis -8 dB (A)),		11,66 EUR	22,55 EUR
ICAO Anhang 16, Bd. I: Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8, Kapitel 10, Kapitel 11		24,21 EUR	47,41 EUR
ohne Zulassung nach ICAO	06.00 – 21.59	28,59 EUR	56,01 EUR
Anhang 16	22.00 – 05.59		110,17 EUR
			(je Landung)
Mit Zulassung nach ICAO Anhang 16:		> 2.000 kg Höchstabflugmasse	
Kapitel XIV *			7,23 EUR
Kapitel IV *			7,44 EUR
Kapitel III * (mit Bonusregelung**)			7,64 EUR
Kapitel III * (ohne Bonusregelung)			17,97 EUR
Kapitel II *)	06.00 – 21.59		36,43 EUR
	22.00 – 05.59		63,48 EUR
Ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16	06.00 – 21.59		73,41 EUR
	22-00 – 05.59		113,03 EUR

(je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes)

*) „Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11 oder 14 sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Luftfahrzeuge, die die Einhaltung der Bedingungen des ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 über das Lärmzeugnis nachweisen können, werden bei der Bemessung der Landeentgelte so behandelt, als ob ein entsprechendes Lärmzeugnis mit Eintrag der Zertifizierung nach ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 vorliegt. Chapter 14 sieht gegenüber dem derzeit gültigen Chapter 4 eine Absenkung der kumulierten Lärmgrenzwerte um -7 dB vor, liegt also um -17 dB unter den Anforderungen des Chapter III.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweis über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**) Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie:

Airbus A300 (alle Versionen),	Tupolev Tu 204,	McDonnell Douglas DC 8-70 - Baureihe,
Airbus A310 (alle Versionen),	Boeing B717,	McDonnell Douglas DC 10 (alle Versionen),
Airbus A319 (alle Versionen),	Boeing B727-100 Reengined	McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen),
Airbus A320 (alle Versionen),	mit 3 Tay-Triebwerken,	McDonnell Douglas MD 90 (alle Versionen),
Airbus A321 (alle Versionen),	Boeing B737-300 bis -800,	Embraer 190 / 195,
Airbus A330 (alle Versionen),	Boeing B747-400,	BAe 146 / AVRO RJ - Baureihe,
Airbus A340 (alle Versionen),	Boeing B757 (alle Versionen),	Fokker 70 / 100,
Airbus A350 (alle Versionen)	Boeing B767 (alle Versionen),	Canadair RJ – Serie,
Airbus A380	Boeing B777 (alle Versionen),	Dash 8-400,
Lockheed L-1011 Tristar (alle Versionen),	Boeing B787 (alle Versionen),	Gulfstream IV / V

Die genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht
 bis 3.000 kg um 40 %
 über 3.000 kg um 55 %.
 Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens **8,23 EUR**.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

2.3 Passagierentgelt - Bemessung: Fluggäste

Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung		Berechnungseinheit	Entgelt	
Passagierentgelt		je Fluggast		
	EU* inkl. Island, Norwegen, Schweiz			12,46 EUR
	Non-EU*			16,19 EUR

* sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der oben erwähnten Gebiete erfolgt

2.3.1 Besonderheiten

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Lande- und Passagierentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.4 Sicherheitsentgelt

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen.

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
Sicherheitsentgelt	je Fluggast	2,52 EUR

2.5 Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen ist ein Abstellentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
Abstellentgelt	je angefangene 24 Stunden je angefangene Tonne MTOW	2,67* EUR

* Das Abstellentgelt beträgt jedoch mindestens **6,91 EUR** je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens **3 Stunden** zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafen zu treffen.

2.6 Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt. Die Lande- und Abstellentgelte sind seit dem 01. Mai 2019 gültig. Die Sicherheitsentgelte sind seit dem 01. April 2017 gültig. Die Passagierentgelte sind seit dem 01. April 2018 gültig.

3 Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Schuldnerregelung

Schuldner der passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgung – sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

3.2 CUPPS Entgelt

3.2.1 CUPPS Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Entgelt für die Nutzung des CUPPS-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

3.2.2 CUPPS Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das CUPPS Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
CUPPS-Entgelt	je Fluggast	0,49 EUR

3.3 PRM Entgelt

3.3.1 PRM Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und im Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Entgelt für PRM Dienstleistungen an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dieses Entgelt dient der Refinanzierung von Hilfeleistungen des Flughafens für "Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM)" gemäß EU Verordnung (EG) 1107/2006.

Die Anmeldung für ein PRM Handling am Flughafen Dresden erfolgt über die befördernde Luftverkehrsgesellschaft oder den Reiseveranstalter an die Verkehrszentrale.

Telefon	+49 – 351 – 881 3220
Fax	+49 – 351 – 881 3225
SITA	DRSFLXH
E-Mail	verkehrsleitervomdienst@dresden-airport.de

Gemäß EU Verordnung 1107/2006 hat die Anmeldung bis zu 36 Stunden vor dem jeweiligen Abflug bzw. der jeweiligen Landung zu erfolgen.

3.3.2 PRM Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das PRM Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
PRM-Entgelt	je Fluggast	0,52 EUR

3.4 Gepäcknachverfolgungs Entgelt

3.4.1 Gepäcknachverfolgungs Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und im Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dresden ein Entgelt für die Nutzung eines Gepäcknachverfolgungs- Systems zu entrichten. Dieses Entgelt dient der Refinanzierung von Aufwendungen des Flughafenunternehmens zur Erfüllung der IATA Resolution 753 „Baggage Tracking“.

3.4.2 Gepäcknachverfolgungs- Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Gepäcknachverfolgungs- Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr zusätzlich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
Gepäcknachverfolgungs- -Entgelt	je Fluggast	0,21 EUR

4 Bodenabfertigungsdienste

4.1 Regeln und Beschreibungen

4.1.1 Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Dresden GmbH (im weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage internationaler Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften (im Weiteren „LVG“ genannt) und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Die verzögerungsfreie Bodenabfertigung wird gewährleistet, wenn die Flüge mindestens 72 Stunden vor beabsichtigter Landung textförmig unter Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit bei der Verkehrsleitung des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Verspätet sich ein angemeldetes Flugzeug und ergibt sich daraus eine Überschneidung der Abfertigung anderer vom Flughafen planmäßig zu bedienender Flugzeuge, behält sich der Flughafen vor, solchen anderen Flugzeugen bei der Bereitstellung der Bodenabfertigung den Vorrang zu geben. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die der Flughafen im Rahmen seiner Möglichkeiten abfertigen wird, und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die LVG versieht den Flughafen rechtzeitig mit den erforderlichen Dokumenten und Informationen, die eine ordnungsgemäße Bodenabfertigung ermöglichen. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegerät benötigt wird, oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, sofern diese aufgrund eines Verschuldens der LVG deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstanden sind.

4.1.2 Begriffe / Erläuterungen

Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

Der Flughafen verwaltet und betreibt Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre Bodenabfertigungsdienste selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt 4.2 beschrieben.

Die Bedienung Zentraler Infrastruktureinrichtungen erfolgt ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

Bodenabfertigungsdienste:

Der Flughafen führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Die Bodenabfertigungsdienste sind im Abschnitt 4.3 näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafen wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Fracht:

Der Flughafen unterhält ein Lager für Frachten, die von einer LVG oder einer Spedition transportiert und im Auftrag der LVG bzw. Spedition gelagert werden. Ein Anspruch auf Lagerung besteht nicht.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Abschnitt 4.3) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können im Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden.

Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in dem Entgeltverzeichnis nicht enthalten sind, können gegen Entgelt vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Bei der Berechnung aller Entgelte, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet.

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben – eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist. Beim Push-Back im Zusammenhang mit einem Startvorgang entfällt das Auftragsverfahren.

Verlangt eine LVG außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation einen Baggage-Check, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Anlage benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

- a) **„Fluggast“** erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der LVG.
- b) **„Fracht“** erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der LVG.
- c) **„Abfertigungsgebäude / -flächen“** sind alle auf dem Flughafen zur Ankunfts- und Abflugsabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude/ Flächen.
- d) **„Ladung“** ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpost) und Ballast.

4.1.3 Grundlagen der Entgeltberechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für das Vorhalten, Verwalten und Bedienen der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste erhebt der Flughafen ein Nutzungsentgelt. In Abhängigkeit vom Nutzungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge.

Das Verzeichnis der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.4 festgelegt.

Für die Bodenabfertigung durch den Flughafen entrichtet die LVG ein Handlingsentgelt. Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der LVG und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.5 als vereinbart betrachtet. In Abhängigkeit vom Abfertigungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge.

Handlingsentgelte für ausschließliche Fracht- und Postabfertigungen werden nicht veröffentlicht und auf kalkulatorischer Grundlage vereinbart.

Für Leistungen, die im Handlingsentgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7 berechnet. Für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt 4.8 berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt Abfertigungsleistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7.

Schuldner der Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung, für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt und für die Bodenabfertigungsdienste (Handlingsentgelte) sind:

- a) die LVG, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die LVG als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

4.2 Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigungsdienste

4.2.1 Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit technischer Ausstattung, wie Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen, einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu **3 Stunden**;

Der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.

- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und –geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges und eines Bereitschaftszeitraumes von 10 Minuten davor und danach.

4.2.2 Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boardingstationen für gebäudenahe Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

4.2.3 Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellen und Entkoppeln der Verbindung der Bodenstromversorgungsanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.4 Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

4.2.5 Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Bereitstellen und Bedienen der Rollführungs- und Andocksysteme;
- Durchführung der Vorfeldkontrolle für den gesamten Abfertigungsvorfeldbereich einschließlich des Bedienens der hierfür erforderlichen technischen Überwachungseinrichtungen;
- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

4.2.6 Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine ausreichende Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;

Der Flughafen wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bei der Anzeige von Flügen Mehrfachnummern kenntlich machen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationsstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

4.2.7 Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.8 Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Aufbereitungsanlage mit Befüllstation zur Bereitstellung von Frischwasser in Trinkwasserqualität gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der erforderlichen Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreiheit der Spezialfahrzeuge.

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.9 Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;
- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen.

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.10 Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.3 Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste (Luftfahrzeugabfertigung)

Die nachstehend aufgeführten Leistungen für Bodenabfertigungsdienste werden durch die PortGround GmbH im Namen und auf Rechnung des Flughafens erbracht.

4.3.1 Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;

Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer LVG (Last-Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.

- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der LVG;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;
- Übergeben / Empfangen der Ladungen;
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der LVG, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z. B. in den Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sind, entsprechen;

Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.

- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der LVG vor Beschädigung oder Verlust zu schützen;

Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die LVG zu melden.

- einmalige Neuverteilung der Ladungen in den Frachträumen der Flugzeuge gemäß den schriftlichen Anweisungen der LVG;

- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen;

Die Nutzung der Lagermöglichkeiten gilt als Sonderleistung.

4.3.2 Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 30 Minuten; Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche.
Die Nutzung von Schleppfahrzeugen bei Starts und Enteisungsvorgängen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassgeräte zum Anlassen der Triebwerke.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.

4.3.3 Flugzeugservice

4.3.3.1 Flugzeuginnenreinigung

(Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen / Seitentaschen;
- Leeren der Aschenbecher;
- Säubern der Sitze;
- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;
- Einsammeln und Entfernen des Abfalls;
- Leeren der Abfallbehälter;
- Beseitigen von Luftkrankheitsresten;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klapptische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Säubern des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der LVG.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

4.3.3.2 Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der LVG.

4.3.3.3 Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
- Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität.

4.4 Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktur der Bodenabfertigungsdienste

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagier-Lfz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
1						
1	Flugzeuge	2,0 – 5,0 t	A2146		75,00	
2						
2	Flugzeuge	5,0 – 10,0 t	A2147		120,00	
3						
3	Bombardier	DHC 8-100/-200	A2123		255,00	
3	Dornier	DO 328	A2153		255,00	
3	Embraer	EMB 120	A2160		255,00	
3	Embraer	EMB 135	A2199		255,00	
3	Saab	SF 340	A2148		255,00	
3	Yakolev	YAK 40	A2151		255,00	
4						
4	Aerospatiale	ATR 42	A2101		330,00	295,00
4	Antonov	AN 26	A2285			295,00
4	Antonov	AN 32	A2286			295,00
4	Bombardier	CRJ 100/200	A2219		330,00	295,00
4	Bombardier	DHC 8-300	A2124		330,00	
4	Embraer	EMB 145	A2161		330,00	
4	Fokker	F 50	A2126		330,00	295,00
4	Saab	S 2000	A2196		330,00	
5						
5	Aerospatiale	ATR 72	A2102		385,00	340,00
5	Bombardier	CRJ 700	A2144		385,00	
5	Bombardier	DHC 8-400	A2159		385,00	
5	Ilyushin	IL 114	A2252		385,00	
6						
6	Antonov	AN 72	A2248			525,00
6	Antonov	AN 148	A2172	625,00	545,00	
6	Antonov	AN 158	A2173	625,00	545,00	
6	Avro	RJ 70	A2203	625,00	545,00	
6	Avro	RJ 85	A2231	625,00	545,00	525,00
6	Avro	RJ 100	A2232	625,00	545,00	525,00
6	British Aerospace	BAe 146-100	A2121	625,00	545,00	525,00
6	British Aerospace	BAe 146-200	A2218	625,00	545,00	525,00
6	British Aerospace	BAe 146-300	A2122	625,00	545,00	525,00
6	Bombardier	CRJ 900	A2120		545,00	
6	Bombardier	CRJ 1000	A2169		545,00	
6	Embraer	EMB 170	A2138	625,00	545,00	
6	Embraer	EMB 175	A2154	625,00	545,00	
6	Fokker	F 70	A2223	625,00	545,00	

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagierflz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
6	Fokker	F 100	A2127	625,00	545,00	
6	Sukhoi	SSJ 100-95	A2174	625,00	545,00	
7						
7	Airbus	A 318	A2157	770,00	705,00	
7	Boeing	B 717-200	A2297	770,00	705,00	
7	Boeing	B 737-200	A2108	770,00	705,00	625,00
7	Boeing	B 737-500	A2112	770,00	705,00	
7	Boeing	B 737-600	A2287	770,00	705,00	
7	Bombardier	CS 100	A2170	770,00	705,00	
7	Embraer	E190	A2155	770,00	705,00	
7	Embraer	E195	A2156	770,00	705,00	
7	Embraer	E190-E2	A2191	770,00	705,00	
7	Transall	C 160	A2164			625,00
7	Yakolev	YAK 42	A2229	770,00	705,00	
8						
8	Airbus	A 319 ULD/BULK	A2230	855,00	780,00	
8	Airbus	A 319 LS	A2152	855,00	780,00	
8	Boeing	B 737-300	A2110	855,00	780,00	695,00
8	Boeing	B 737-300 LS	A2109	855,00	780,00	
8	Boeing	B 737-700	A2288	855,00	780,00	695,00
8	Boeing	B 737-700 LS	A2163	855,00	780,00	
8	Bombardier	CS 300	A2171	855,00	780,00	
8	Embraer	E195-E2	A2192	855,00	780,00	
8	Mc Donnell Douglas	MD 87	A2139	855,00	780,00	
9						
9	Airbus	A 320 ULD/BULK	A2105	1.075,00	970,00	
9	Airbus	A 320 LS	A2176	1.075,00	970,00	
9	Airbus	A 321 BULK	A2200	1.075,00	970,00	
9	Airbus	A 321 LS	A2125	1.075,00	970,00	
9	Boeing	B 737-400	A2111	1.075,00	970,00	870,00
9	Boeing	B 737-400 LS	A2197	1.075,00	970,00	
9	Boeing	B 737-800	A2255	1.075,00	970,00	
9	Boeing	B 737-800 LS	A2289	1.075,00	970,00	
9	Boeing	B 737-900	A2293	1.075,00	970,00	
9	Mc Donnell Douglas	MD 81/82/83/88	A2194	1.075,00	970,00	
9	Mc Donnell Douglas	MD 90	A2227	1.075,00	970,00	
9	Tupolev	TU 154	A2142	1.075,00	970,00	
10						
10	Boeing	B 757-200	A2116	1.490,00	1.370,00	1.220,00
10	Boeing	B 757-200 LS	A2115	1.490,00	1.370,00	
10	Lockheed	C 130	A2165			1.220,00
10	Tupolev	TU 204	A2254	1.490,00	1.370,00	1.220,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken- Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung Passagierflz. EUR	Remote- Abfertigung Fracht / Post EUR
11						
11	Airbus	A 310-300	A2207	1.685,00	1.530,00	1.375,00
11	Boeing	B 757-300	A2295	1.685,00	1.530,00	
11	Boeing	B 757-300 LS	A2296	1.685,00	1.530,00	
11	Boeing	B 767-200	A2117	1.685,00	1.530,00	1.375,00
11	Ilyushin	IL 76	A2162			1.375,00
12						
12	Airbus	A 300-100	A2103	2.290,00	2.080,00	1.860,00
12	Airbus	A 300-200	A2204	2.290,00	2.080,00	1.860,00
12	Airbus	A 300-300	A2205	2.290,00	2.080,00	1.860,00
12	Airbus	A 300-600	A2206	2.290,00	2.080,00	1.860,00
12	Airbus	A 400M	A2175			1.860,00
12	Boeing	B 767-300	A2119	2.290,00	2.080,00	1.860,00
13						
13	Airbus	A 330-200	A2283	2.795,00	2.530,00	2.250,00
13	Airbus	A 330-300	A2208	2.795,00	2.530,00	2.250,00
13	Airbus	A 340-200	A2210	2.795,00	2.530,00	
13	Airbus	A 340-300	A2211	2.795,00	2.530,00	
13	Airbus	A 340-500	A2291	2.795,00	2.530,00	
13	Airbus	A 350-900	A2214	2.795,00	2.530,00	
13	Boeing	B 777-200	A2251	2.795,00	2.530,00	2.250,00
13	Boeing	B 787-8	A2166	2.795,00	2.530,00	
13	Mc Donnell Douglas	C 17	A2167			2.250,00
13	Mc Donnell Douglas	DC10-30	A2141			2.250,00
13	Mc Donnell Douglas	MD 11	A2226			2.250,00
14						
14	Airbus	A 340-600	A2292	3.245,00	2.945,00	
14	Airbus	A 350-1000	A2215	3.245,00	2.945,00	
14	Antonov	AN 124	A2246			2.615,00
14	Boeing	B 747-200	A2113			2.615,00
14	Boeing	B 747-300	A2213			2.615,00
14	Boeing	B 747-400	A2114	3.245,00	2.945,00	2.615,00
14	Boeing	B 747-8	A2168	3.245,00	2.945,00	2.615,00
14	Boeing	B 777-300	A2179	3.245,00	2.945,00	
14	Boeing	B 787-9	A2180	3.245,00	2.945,00	
14	Boeing	B 787-10	A2181	3.245,00	2.945,00	
15						
15	Airbus	A 380-800	A2177	4.685,00	4.255,00	

4.5 Handlingsentgelt der Bodenabfertigungsdienste

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
1					
1	Flugzeuge	2,0 – 5,0t	A2146		95,00
2					
2	Flugzeuge	5,0 – 10,0t	A2147		145,00
3					
3	Bombardier	DHC 8-100/-200	A2123		315,00
3	Dornier	DO 328	A2153		315,00
3	Embraer	EMB 120	A2160		315,00
3	Embraer	EMB 135	A2199		315,00
3	Saab	SF 340	A2148		315,00
3	Yakolev	YAK 40	A2151		315,00
4					
4	Aerospatiale	ATR 42	A2101		395,00
4	Antonov	AN 26	A2285		450,00
4	Antonov	AN 32	A2286		450,00
4	Bombardier	CRJ 100/200	A2219		395,00
4	Bombardier	DHC 8-300	A2124		395,00
4	Embraer	EMB 145	A2161		395,00
4	Fokker	F 50	A2126		395,00
4	Saab	S 2000	A2196		395,00
5					
5	Aerospatiale	ATR 72	A2102		495,00
5	Bombardier	CRJ 700	A2144		545,00
5	Bombardier	DHC 8-400	A2159		545,00
5	Ilyushin	IL 114	A2252		545,00
6					
6	Antonov	AN 72	A2248		495,00
6	Antonov	AN 148	A2172	635,00	565,00
6	Antonov	AN 158	A2173	755,00	810,00
6	Avro	RJ 70	A2203	565,00	620,00
6	Avro	RJ 85	A2231	635,00	690,00
6	Avro	RJ 100	A2232	755,00	810,00
6	British Aerospace	BAe 146-100	A2121	565,00	620,00
6	British Aerospace	BAe 146-200	A2218	635,00	690,00
6	British Aerospace	BAe 146-300	A2122	755,00	810,00
6	Bombardier	CRJ 900	A2120		695,00
6	Bombardier	CRJ 1000	A2169		735,00
6	Embraer	EMB 170	A2138	600,00	660,00
6	Embraer	EMB 175	A2154	665,00	725,00
6	Fokker	F 70	A2223	565,00	620,00
6	Fokker	F 100	A2127	755,00	810,00
6	Sukhoi	SSJ 100-95	A2174	755,00	810,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
7					
7	Airbus	A 318	A2157	770,00	835,00
7	Boeing	B 717-200	A2297	770,00	835,00
7	Boeing	B 737-200	A2108	770,00	835,00
7	Boeing	B 737-500	A2112	770,00	835,00
7	Boeing	B 737-600	A2287	770,00	835,00
7	Bombardier	CS 100	A2170	770,00	835,00
7	Transall	C 160	A2164		870,00
7	Embraer	E190	A2155	800,00	890,00
7	Embraer	E195	A2156	860,00	970,00
7	Embraer	E190-E2	A2191	800,00	890,00
7	Yakovlev	YAK 42	A2229	770,00	840,00
8					
8	Airbus	A 319 ULD/BULK	A2230	900,00	980,00
8	Airbus	A 319 LS	A2152	820,00	890,00
8	Boeing	B 737-300	A2110	900,00	980,00
8	Boeing	B 737-300 LS	A2109	735,00	890,00
8	Boeing	B 737-700	A2288	900,00	980,00
8	Boeing	B 737-700 LS	A2163	735,00	890,00
8	Bombardier	CS 300	A2171	900,00	980,00
8	Embraer	E195-E2	A2192	900,00	980,00
8	Mc Donnell Douglas	MD 87	A2139	900,00	980,00
9					
9	Airbus	A 320 ULD/BULK	A2105	1.115,00	1.225,00
9	Airbus	A 320 LS	A2176	1.000,00	1.110,00
9	Airbus	A 321 ULD/BULK	A2200	1.410,00	1.525,00
9	Airbus	A 321 LS	A2125	1.265,00	1.375,00
9	Boeing	B 737-400	A2111	1.005,00	1.110,00
9	Boeing	B 737-400 LS	A2197	910,00	1.020,00
9	Boeing	B 737-800	A2255	1.115,00	1.225,00
9	Boeing	B 737-800 LS	A2289	1.000,00	1.110,00
9	Boeing	B 737-900	A2293	1.410,00	1.525,00
9	Mc Donnell Douglas	MD 81/82/83/88	A2194	1.045,00	1.150,00
9	Mc Donnell Douglas	MD 90	A2227	1.045,00	1.150,00
9	Tupolev	TU 154	A2142	1.045,00	1.150,00
10					
10	Boeing	B 757-200	A2116	1.495,00	1.625,00
10	Boeing	B 757-200 LS	A2115	1.355,00	1.480,00
10	Lockheed	C 130	A2165		1.790,00
10	Tupolev	TU 204	A2254	1.495,00	1.625,00

Gr	Flugzeugtyp		LC	Brücken-Abfertigung EUR	Remote- Abfertigung EUR
11					
11	Airbus	A 310-300	A2207	2.420,00	2.590,00
11	Boeing	B 757-300	A2295	2.085,00	2.240,00
11	Boeing	B 757-300 LS	A2296	1.875,00	2.035,00
11	Boeing	B 767-200	A2117	2.085,00	2.240,00
11	Ilyushin	IL 76	A2162		2.595,00
12					
12	Airbus	A 300-100	A2103	2.430,00	2.600,00
12	Airbus	A 300-200	A2204	2.430,00	2.600,00
12	Airbus	A 300-300	A2205	2.430,00	2.600,00
12	Airbus	A 300-600	A2206	2.430,00	2.600,00
12	Airbus	A 400M	A2175		2.600,00
12	Boeing	B 767-300	A2119	2.430,00	2.600,00
13					
13	Airbus	A 330-200	A2283	2.510,00	2.800,00
13	Airbus	A 330-300	A2208	2.840,00	3.130,00
13	Airbus	A 340-200	A2210	2.510,00	2.800,00
13	Airbus	A 340-300	A2211	2.840,00	3.130,00
13	Airbus	A 340-500	A2291	2.840,00	3.130,00
13	Airbus	A 350-900	A2214	2.840,00	3.130,00
13	Boeing	B 777-200	A2251	2.840,00	3.130,00
13	Boeing	B 787-8	A2166	2.280,00	2.800,00
13	Mc Donnell Douglas	C 17	A2167		3.190,00
13	Mc Donnell Douglas	DC 10-30	A2141		3.190,00
13	Mc Donnell Douglas	MD 11	A2226	2.895,00	3.190,00
14					
14	Airbus	A 340-600	A2292	3.490,00	3.825,00
14	Airbus	A 350-1000	A2215	3.490,00	3.825,00
14	Antonov	AN 124	A2246		4.170,00
14	Boeing	B 747-200	A2113	2.865,00	3.195,00
14	Boeing	B 747-300	A2213	3.490,00	3.825,00
14	Boeing	B 747-400	A2114	3.490,00	3.825,00
14	Boeing	B 747-8	A2168	3.805,00	4.140,00
14	Boeing	B 777-300	A2179	3.490,00	3.825,00
14	Boeing	B 787-9	A2180	3.490,00	3.475,00
14	Boeing	B 787-10	A2181	3.805,00	4.140,00
15					
15	Airbus	A 380-800	A2177	5.280,00	5.735,00

4.6 Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4 und 4.5

- 4.6.1** Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben. Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen, bei Großraumflugzeugen (B747, B767, B777, B787, MD11, A300, A310, A330, A340, A350, A380, IL 76 und IL96), wenn zwischen Landung und Start mehr als 180 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.
- 4.6.2** Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der Nachtzeit erfolgen, d.h. nach 20.00 Uhr (Ortszeit) und vor 06.00 Uhr (Ortszeit), wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Schulflüge werden bis 23.00 Uhr (Ortszeit) von einem Nachtzuschlag befreit, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.
- 4.6.3** Bei Abfertigungen, die zusätzliche Aufwendungen bei der Be- und Entladung, bei der Reinigung der Flugzeuge und / oder bei der Nutzung der Gepäckaufnahme- bzw. Gepäckausgaberräume einschließlich der technischen Einrichtungen erfordern, wird auf das jeweilige Entgelt ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 20 % erhoben.
- 4.6.4** Bei einer technischen Landung ohne Ladungsveränderung werden 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet. Bei Veränderung der Ladung und / oder beim Aussteigen der Passagiere ist das volle Entgelt zu entrichten.
- 4.6.5** Wenn bei Bereitstellungs- oder Überführungsflügen ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird bei Passagierflugzeugen eine Ermäßigung von 10 % und bei Frachtflugzeugen eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- 4.6.6** Für die Abfertigung von Frachtflugzeugen werden keine Handlingsentgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 40 % auf das veröffentlichte Remote-Handlingsentgelt erhoben. Bei Frachtflugzeugen sowie bei Passagierflugzeugen mit Frachtzuladung wird durch das Handlingsentgelt nur der Aufwand für die Be- und Entladung der Fracht und den Transport zwischen Flugzeug und Lager abgegolten. Die Verladung außergewöhnlicher Luftfracht (sperrige oder schwere Güter, Tiere u.a.) wird, soweit dadurch ein besonderer Aufwand an Personal oder Gerätezeiten entsteht und kein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen wurde, gesondert entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen berechnet.
- 4.6.7** Bei Abfertigungen, für die Vorabend Check In angeboten wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% erhoben.

4.7 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.7.1 Personalstundensätze			
A4002	Fachkraft	je angefangene ½ Stunde	28,00
A4005	Flugzeugabfertiger	je angefangene ½ Stunde	22,80
4.7.2 Führung / Rolleleitung			
A4404	Kontrollwagen mit Fahrer	je angefangene ¼ Stunde	27,00
4.7.3 Parken			
Bodenstromgeräte (inkl. Bedienung)			
A4100	Bodenstrom für Lfz bis 14 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	18,00
A4101	Bodenstrom für Lfz bis 35 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	25,00
A4102	Bodenstrom für Lfz bis 90 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	40,00
A4103	Bodenstrom für Lfz über 90 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	55,00
4.7.4 Be- und Entladung			
Treppen und Hebezeuge			
(Berechnungsbasis ist die max. Schwellenhöhe der Einstiegstüren bzw. Ladeluken des abgefertigten Flugzeugtyps)			
A4301	Motortreppe mit Fahrer (1,80 – 3,20 m)	je angefangene ½ Stunde	45,00
A4302	Motortreppe mit Fahrer (2,00 – 5,60 m)	je angefangene ½ Stunde	50,00
A4303	Schlepptreppe / Wartungstreppe (bis 35 t)	je angefangene ½ Stunde	12,50
A4317	Schlepptreppe / Wartungstreppe (bis 90 t)	je angefangene ½ Stunde	25,50
A4306	High Loader bis 7 t (bis 3,50 m)	je angefangene ½ Stunde	64,00
A4307	High Loader bis 7 t (über 3,50 m)	je angefangene ½ Stunde	97,00
A4416	Hubtransporter 20 t (bis 2,30 m)	je angefangene ½ Stunde	113,00
A4422	Hubtransporter (bis 3,5 t / bis 3,50 m)	je angefangene ½ Stunde	70,00
A4310	Verwendung des Enteisers als Hubbühne	je angefangene ½ Stunde	110,00
Fahrzeuge und Hilfsmittel			
A4400	Vorfelddbus bis 27 Personen	je Fahrt / max. 15 min	31,00
A4401	Vorfelddbus über 27 Personen	je Fahrt / max. 15 min	36,00
A4402	Crewtransport	je Fahrt / max. 15 min	15,50
A4405	Vorfelddbus bis 8 Personen	je angefangene ½ Stunde	27,50
A4406	Gepäckhänger	je angefangene ½ Stunde	2,00
A4407	Gepäckförderbandwagen	je angefangene ½ Stunde	26,50
A4408	Containerwagen (Dolly) LD3	je angefangene ½ Stunde	6,00
A4409	Palettenwagen LD7	je angefangene ½ Stunde	6,00
A4410	Förderband (7,5 m / 9 m) fahrbar	je angefangene ½ Stunde	30,00
A4411	Förderband (12 m) fahrbar	je angefangene ½ Stunde	35,00
A4433	Förderband (7,5 m) inkl. PowerStow	je angefangene ½ Stunde	69,00
A4435	Förderband (9 m) inkl. PowerStow	je angefangene ½ Stunde	85,00
A4415	Diesel-/Elektroschlepper	je angefangene ½ Stunde	30,00

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
A4417	VW-Doppelkabine m. Pritsche	je angefangene ½ Stunde	23,00
A4434	Mehrzweckbühne für Lfz Wartung	je angefangene ½ Stunde	36,00
Be- und Entladeservice			
A5024	Zusätzliches Heraussuchen von Gepäck und Frachtstücken nach abgeschlossener Beladung	je Mitarbeiter und angefangene ½ Stunde	22,80
A4115	Gepäckidentifizierung	je Mitarbeiter und angefangene ½ Stunde	22,80
A4708	Belly Change	je Vorgang / max. 15 min	31,25
A4042	Abholung von DAA Gepäck am Gate/ Brücke (max. 10 Gepäckstücke)	je Vorgang	20,80

4.7.5 Airstarter

A4111	Airstarter inkl. Bedienung (Anlassen d. Triebwerke)	je Vorgang / max. 15 min.	110,00
A4111 S	Bei Anforderung und Bereitstellung des Airstarters ohne Leistungserbringung werden 50 % des Entgeltes berechnet		

4.7.6 Bewegen des Flugzeuges

A4300	Lfz-Schleppstange	je Vorgang	35,00
A4318	Push Back / Schleppen von Lfz. bis 14 t MTOW	je Vorgang / max. 15 min.	36,00
A4311	Push Back / Schleppen von Lfz. bis 35 t MTOW	je Vorgang / max. 15 min.	52,00
A4312	Push Back / Schleppen von Lfz. bis 90 t MTOW	je Vorgang / max. 15 min.	88,00
A4313	Push Back / Schleppen von Lfz. über 90 t MTOW (Flugzeugschleppen – inkl. Schlepper, Schleppstange und Fahrer)	je Vorgang / max. 15 min.	140,00
A4033	Walk-Out Assistance	je Vorgang	28,00
A4032	Start-Up Assistance	je Vorgang	14,00

4.7.7 Flugzeugservice

A4700	Ballast - 25 kg Säcke	je Sack	11,50
A4701	Vorlegeklötze	je Stück	1,00
A4722	Verzurrseile	je Stück	1,20
A4723	Verzurrösen	je Stück	5,00
A4726	Unterlegbretter normal – 1 m	je Stück	3,00
A4727	Unterlegbretter normal – 1,5 m	je Stück	4,50
A4728	Saugmatten AVIH	je Stück	8,00
A4729	Verzurrgurt mit Spanner (7 m)	je Stück	17,50
A4709	Akku 12 V aufladen	je Vorgang	15,00
A4710	Akku 24/28 V aufladen	je Vorgang	22,00
	Bereitstellen von Geräten für die LFZ-Wartung (die Durchführung und Berechnung dieser Leistung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Absprache)		
A5021	Kühlen von Flugzeugbremsen mit Wasser	je Vorgang	15,50

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
Heizen			
A4605	Vorwärmgerät für Lfz. < 15 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	60,00
A4608	Vorwärmgerät für Lfz. < 35 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	120,00
A4609	Vorwärmgerät für Lfz. < 90 t MTOW	je angefangene ½ Stunde	160,00
Flugzeugreinigung			
Außenreinigung			
Bereitstellen von Montagetreppen zur Reinigung von Cockpitfenster			
A5022	bis 50 t MTOW	je Vorgang	12,50
A5023	über 50 t MTOW	je Vorgang	25,50
Innenreinigung			
A4116	Night-Stop-Reinigung		auf Anfrage
A4119	Grundreinigung / Deep Cleaning		auf Anfrage
A4128	Transitreinigung		auf Anfrage
A4120	erweiterte Transitreinigung		auf Anfrage
A4121	erweiterte Night-Stop-Reinigung		auf Anfrage
Toilettenservice			
A4112	Toilettenservice	je Ablassstutzen	52,50
A4703	Fäkalienflüssigkeit	je Liter	5,50
Wasserservice			
A4113	Frischwasserservice	je Füllstutzen	52,50
A4706	Frischwasser	cbm	5,00

4.7.8 Enteisung

Flugzeugenteisungsgerät (ohne Enteisungsflüssigkeit)			
A4506	Enteisungsgerät für Lfz. < 2 t	je Vorgang	90,00
A4508	Enteisungsgerät für Lfz. < 5,7 t	je Vorgang	160,00
A4509	Enteisungsgerät für Lfz. < 14 t	je Vorgang	420,00
A4510	Enteisungsgerät für Lfz. < 35 t	je Vorgang	830,00
A4511	Enteisungsgerät für Lfz. < 90 t	je Vorgang	1.170,00
A4512	Enteisungsgerät für Lfz. < 200 t	je Vorgang	2.140,00
A4514	Enteisungsgerät für Lfz. ≥ 200 t	je Vorgang	3.120,00
Enteisungsflüssigkeit			
A4734	Enteisungsflüssigkeit (ADF Typ I)	je Liter	4,45
A4702	Enteisungsflüssigkeit (ADF Typ II)	je Liter	4,45
A4707	Heißwasser	je Liter	0,20

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
Sonderleistungen			
A4520	Clear Ice Check	je Vorgang	50,00
A4525	De-Icing Check (ohne vorherige Enteisung)	je Vorgang	50,00
A4526	De-Icing Report	je Report	25,00
A4521	Enteisung Triebwerkseinläufe inkl. Geräteeinsatz	je angefangene ¼ Std.	230,00
A4522	Enteisung Cockpitscheiben	je angefangene ¼ Std.; zzgl. Flüssigkeit	90,00
4.7.9 Sonstige Leistungen			
A4040	Entsorgung von Müll aus Lfz, der nicht unter Punkt 4.3.3.1. Flugzeuginnenreinigung fällt	je Sack	16,00
A4041	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 5,7 t MTOW	je Vorgang	110,00
A4044	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 25 t MTOW	je Vorgang	225,00
A4045	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 50 t MTOW	je Vorgang	340,00
A4046	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge ≥ 50 t MTOW	je Vorgang	455,00
A4098	Handlings-Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für VIP / Regierungsflüge	je Vorgang	490,00
A4190	Porterservice		auf Anfrage

4.8 Entgelte im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (GA)

Allgemeine Luftfahrt (GA) bezeichnet den gesamten, außerhalb des Linien- und Charterflugverkehrs durchgeführten gewerblichen und nicht gewerblichen Flugbetrieb mit Flugzeugen mit einer maximalen Kapazität von bis zu 15 Passagieren. Hierzu gehören u. a. Geschäftsreiseflug, Werksflug, Sportflug, Schulung und Ausbildung sowie gewerbliche Flugdienste. Auf vorherige Anfrage können Ausnahmen zugelassen werden.

4.8.1 Grundentgelt GA

Gr	Flugzeugtyp	LC	EUR
1	bis 1,2 t MTOW	A2189	11,00 €
	bis 1,7 t MTOW	A2100	15,00 €
	bis 2,0 t MTOW	A2190	50,00 €
	bis 3,0 t MTOW	A2491	65,00 €
	bis 4,0 t MTOW	A2492	75,00 €
	bis 5,0 t MTOW	A2493	95,00 €
2	bis 10 t MTOW	A2299	205,00 €
3	bis 16 t MTOW	A2166	455,00 €
4	bis 25 t MTOW	A2167	610,00 €
5	bis 40 t MTOW	A2168	795,00 €
6	bis 45 t MTOW	A2169	1.110,00 €
7	bis 60 t MTOW	A2170	1.270,00 €

4.8.1.1 Leistungen

- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Bereithalten und Nutzung von Abfertigungsvorfeldern
- Annehmen des Flugzeuges / Hubschraubers
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung von bis zu 3 Stunden
- Nutzung der Flächen zum Zweck des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen
- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze sowie Be- und Entladung
- Vorhaltung mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte, Luftanlassgeräte und Schleppfahrzeuge
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke
- Crew- und Passagiertransport einmalig zwischen Flugzeug und Terminal und zurück
- Nutzung der Einrichtungen des GA Bereiches für Selfbriefing inkl. Crew Lounge
- Meldung der statistischen Flugdaten

4.8.1.2 Zuschlag für getrennte Abfertigung

Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben. Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.

4.8.1.3 Nachtzuschlag

Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der Nachtzeit erfolgen, d.h. nach 20.00 Uhr (Ortszeit) und vor 06.00 Uhr (Ortszeit), wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Schulflüge werden bis 23.00 Uhr (Ortszeit) von einem Nachtzuschlag befreit, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.8.2 Sonderleistungen GA			
A4812	GA-Abfertiger	je angefangene ½ Stunde	28,00
A4403	Schleppstange für GA Flugzeuge	je Vorgang	5,50
A4803	Verzurren von Kleinflugzeugen	je Vorgang	13,50
A4804	Nass-Schnee fegen, Flächenkanten reinigen	je angefangene ½ Stunde	27,00
A4805	Innenreinigung ohne Müllentsorgung	je Mitarbeiter und angefangene ¼ Std.	17,50
A4808	Scheiben putzen	je Vorgang	6,75
A4809	Elt.-Anschlüsse zur Verfügung stellen	je Vorgang	3,00
A4711	Starthilfe max. 3 Versuche a' 5 Sekunden	je Vorgang	44,00
A6366	Hotelreservierung	je Buchung und Person	5,00
A5020	Leerbehältnis (1l) für Enteisungsmittel ADF Typ-1	je Stück	3,00
A1597	Hangarstellplatz für Flugzeuge < 2 t MTOW	je angef. 24 Stunden	55,00
A1598	Hangarstellplatz für Flugzeuge ≥ 2 t MTOW	je angef. 24 Stunden	150,00
A4814	Ein- und Aushallen von Flugzeugen < 2 t MTOW	je Vorgang.	25,00
A4821	Ein- und Aushallen von Flugzeugen ≥ 2 t MTOW	je Vorgang	35,00
A4815	Triebwerke vorwärmen für Flugzeuge < 2 t MTOW	je Vorgang / max. 15 min.	24,00
A4040	Müllentsorgung	je Sack	16,00

Nr.	Leistung	Einheit	EUR
4.8.3 Cateringleistungen GA			
A4170	Bereitstellung Catering lt. Kundenauftrag		auf Anfrage
A4171	Reinigung von Besteck / Geschirr		auf Anfrage
A4172	Bereitstellung Heißwasser	je Liter	0,45
A4173	Transportleistungen von / zum Lfz.	je Vorgang / max. 15 min.	27,00
A4174	Kontrolle von Cateringlieferungen	je Vorgang	15,00
A4175	Bereitstellung Presseerzeugnisse		auf Anfrage
A4179	Lagerung Equipment / Kühlen Catering	je m ² und angef. 24 Std.	27,75
A4183	Stornogebühr Catering	je Vorgang	15,00
4.8.4 Handlings-Assistance			
	<ul style="list-style-type: none"> • Abruf und Ausdruck von Briefingunterlagen • Cateringbestellungen • Zeitungsbestellungen • Hotelbestellungen für Flugzeugbesatzungen • zusätzliche Fahrten zwischen Flugzeug und Terminal 		
A4813	Handlings-Assistance < 5,7 t MTOW	je Vorgang	110,00
A4816	Handlings-Assistance < 25 t MTOW	je Vorgang	225,00
A4817	Handlings-Assistance < 50 t MTOW	je Vorgang	340,00
A4818	Handlings-Assistance ≥ 50 t MTOW	je Vorgang	455,00
A4819	Handlings-Assistance für VIP / Regierungsflüge	je Vorgang	490,00
4.8.5 VIP Services			
A6012	VIP-Lounge	bis 2 Stunden	170,00
A6013	VIP-Lounge	jede weitere Stunde	60,00
A6014	VIP-Lounge	Tagessatz	400,00
A6100	VIP-Handling (Lounge)	je Passagier	40,00
A6150	VIP-Handling (Lounge / Check In)	je Passagier	50,00
A4177	Bereitstellung Catering lt. Kundenauftrag VIP-Lounge		auf Anfrage
A6170	VIP Planung und Organisation / Sondergenehmigung		auf Anfrage
A7303	Sicherheitsbegleitung auf der Luftseite	je Vorgang	130,00
A7304	Begleitung auf der Luftseite mit PKW	je Vorgang	180,00
A6115	Vermietung Roter Teppich	Tagessatz	50,00
A6144	Verlegung Roter Teppich	je Vorgang	80,00
A6145	Aufstellung von Pylonen und Fahnen	je Vorgang	120,00
A7312	Reservierung von Parkflächen in der Vorfahrt	je PKW / bis zu 3 Std.	35,00
A7313	Reservierung von Parkflächen in der Vorfahrt	je Bus / bis zu 3 Std.	45,00
	Porterservice		auf Anfrage